



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (21.8. bis 21.11.2023)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft
Adresse, Ort : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Dr med. vet. Chantal Ritter
Telefon : 032 627 25 25
E-Mail : chantal.ritter@vd.so.ch
Datum : 19.9.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 21. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Der Kanton Solothurn dankt für die Möglichkeit, sich zur Revision der Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten äussern zu können. Grundsätzlich befürwortet der Kanton Solothurn den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen, insbesondere die Verstärkung der Kontrollen bei Verdacht auf Verstoss gegen das Veterinär- oder Gesundheitsrecht (Artikel 64 der EDAV-DS).

Es ist bedauerlich, dass Bescheinigungen im neuen eCert-System nicht vollständig elektronisch erstellt werden können. Der Kanton Solothurn beantragt, dass E-Cert baldmöglich technisch so weiterentwickelt wird, dass die Exportzeugniserstellung für Drittländer gänzlich elektronisch abgewickelt werden kann. Gründe sind der erhöhte Aufwand gemäss dem Ist-Zustand und die erhöhte Fehleranfälligkeit. Zudem muss im Entwurf ergänzt werden, dass die Archivierungsansprüche der Kantone auch betreffend E-Cert erfüllt werden müssen.

Aufgrund der Änderung der Namensbezeichnung des BAZG ist in allen 5 Änderungsvorlagen zu prüfen, ob der an verschiedenen Stellen verwendete Begriff «Zoll» noch korrekt ist. Auch soll die Schreibweise von e-Cert definiert werden. Auf der BLV-Homepage wird e-Cert mit kleinem «e» geschrieben, in der EDAV-DS hingegen gross (E-Cert).



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 18 Abs. 4 Bst. b und 5	Der Unterschied zwischen kontrollpflichtigen Paketsendungen und Tierprodukten, die in Paketen transportiert werden ist nicht klar	
Art. 19a	Die neue Aufzeichnungspflicht ist richtig und stellt die Voraussetzung dar, im Falle von Beutekäfer-Ausbruch die Nachverfolgung sicherstellen zu können. Da solche Sendungen auch ein zweites Mal aufgeteilt und Hummeln weitergegeben werden können oder gar eine Hummelproduktion in der Schweiz etabliert werden könnte, ist die äquivalente Verpflichtung in die Tierseuchenverordnung unter Änderungen anderer Erlasse aufzunehmen.	Äquivalente Bestimmung unter Änderung anderer Erlasse in die die Tierseuchenverordnung aufnehmen.
Art. 24 Abs. 4	Obwohl in der bisherigen Fassung der Tierschutz nicht erwähnt ist, darf das BLV keine Ausnahmen vom Verfahren bewilligen, wenn dies mit Einschränkungen des Wohlergehens von lebenden Tieren verbunden ist.	... abweichende Verfahren bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass damit keine erhöhte Gefahr der Einschleppung von Seuchen <u>und dass damit bei lebenden Tieren keine Einschränkung des Wohlergehens einhergehen.</u>
Art. 49 Abs. 1	«Entspricht die zu unterzeichnende Gesundheitsbescheinigung eine vom BLV freigegebene Vorlage...» → obsolet, da gemäss Art. 50 in eCert nur vom BLV-validierte Vorlagen aufgeschaltet sein sollten	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 49 Abs. 1 Bst. c	«... im Informationssystem.» Bitte das Informationssystem präzisieren.	
Art. 49, Abs. 1, Bst. d	Die kantonale Behörde kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, das Zeugnisoriginal der Exportsendung beizulegen. Je nach Export erfolgt ggf. keine Kontrolle der Ware vor Ort und das Zeugnis wird dem Exporteur per Post zugestellt. Es liegt daher in der Verantwortung des Exporteurs, das Zeugnisoriginal der Sendung beizulegen.	sie übergibt die unterzeichnete Gesundheitsbescheinigung im Original an den Exporteur, welcher sie der Exportsendung beilegt
Abs 1' neu	Der Kanton Solothurn bedauert, dass ein elektronisches System wie eCert die Behörde dazu zwingt, Zeugnisse zu drucken, zu unterschreiben, zu scannen und herunterzuladen. Der technische und sicherheitstechnische Gewinn erscheint daher sehr gering und stellt keine Vereinfachung für die Behörden und anderen Akteure dar. Die Möglichkeit der elektronischen Validierung soll schnellst möglich eingeführt werden.	Abs 1' neu: Das BLV sorgt für die Weiterentwicklung von E-Cert, um baldmöglichst die Zeugnisausstellung gänzlich elektronisch ausführen zu können. Sie teilt den zuständigen Kantonalen Behörden den Zeitpunkt der Umstellung mit.
Art. 49 Abs. 3	«.. so muss der Exporteur diese im Informationssystem E-Cert nach...» → Sonderfall Gesundheitsbescheinigung Schweinefleisch nach CN: HC in eCert aufgeschaltet, aber Verhandlung/Abklärung ob das neue Layout akzeptiert würde, ist unseres Wissens noch ausstehend, dh Artikel in diesem Fall aktuell nicht vollziehbar!	
Art. 52 Abs. 1 Bst. a Fussnote	Die Angabe im EDAV-DS stimmt nicht mit der Angabe in der EDAV-DS-EDI überein. zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/488, ABI. L 100 vom 28.3.2022, S. 6.	EDAV-DS-EDI bei Nr. 26 zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/384, ABI. L 78 vom 8.3.2022, S. 1.
Art. 83 Abs. 2	Der Zeitpunkt, zu dem das BAZG die kantonale Behörde informiert, ist entscheidend, ob eine allfällig zu treffende Massnahme wirksam ist. Im Falle eines Verstosses gegen die Tierseuchengesetzgebung muss die Massnahme ergriffen werden, ohne dass ein möglicher Krankheitserreger sich schon verbreiten kann. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Meldung an den kantonalen Behörden vor der Freigabe der Sendung durch das BAZG erfolgt und die Entscheidung der zuständigen Behörde abwartet. Dies ermöglicht es der kantonalen Behörde, die Kontrolle über die Sendung zu behalten.	Ersetzen durch " ..., bevor es die Sendung freigibt, informiert es die zuständige Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte und wartet dessen Entscheidung ab".
Art. 102k	Der Artikel sieht vor, dass das System die Art der Aufbewahrung und Entsorgung enthält. Diese Vorgänge werden in der Regel im Ausland	In Buchstabe e " Aufbewahrung und Entsorgung" streichen.

	<p>durchgeführt und die Vollzugsbehörde verfügt nicht über alle Informationen, um diese Rubrik korrekt auszufüllen.</p> <p>Ausserdem ist ein neuer Absatz 2 einzufügen, damit ohne Verordnungsanpassung schnellstmöglich die gesamten Export-Zeugnisse nach Drittstaaten innerhalb von E-Cert und digital gemacht werden können. Dazu sind dem BLV die Kompetenzen zu gewähren.</p>	<p>(Abs. 2 neu) Ab dem vom BLV bestimmten Zeitpunkt, enthält E-Cert auch zu Ausfuhrsendungen, die elektronische Unterschrift der zuständigen Amtstierärztin oder des Amtstierarztes.</p>
Art. 102q	<p>Ein neuer Absatz ist einzufügen, da die Archivansprüche der Kantone unterschiedlich und nicht geregelt sind. Die Kantone haben selber erarbeitete Daten in E-Cert und haben deshalb Anspruch darauf, diese nach ihren Vorgaben archivieren zu können. Es soll die gemeinsame Verabschiedung des Archivierungsplans betont werden.</p> <p>Wie in anderen Fachapplikationen, betrieben vom Bund, sind die Archivansprüche der Kantone gesetzlich festzuhalten. Diese Thematik bedarf auch der generellen Aufarbeitung in der neu geschaffenen Ständigen Kommission IKT des Veterinärdienstes Schweiz.</p>	<p>(neu) Ansprüche von Kantonen an die Archivierung der Daten ihres Zuständigkeitsbereichs, richten diese ans BLV. Es wird gemeinsam ein den gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton genügender Archivierungsplan verabschiedet.</p>



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Die Anpassungen sind begründet und werden umfassend begrüsst. Der Kanton Solothurn begrüsst insbesondere die Tatsache, dass das EDI zusätzliche Garantien für alle Arten und Produkte verlangen kann, wenn die Schweiz den seuchenfreien Status erreicht hat. Sie begrüsst auch die verbesserte Rückverfolgbarkeit bei der Einfuhr von Hummeln.

Der Kanton Solothurn bedauert hingegen, dass die Gelegenheit der aktuellen Revision nicht genutzt wurde, um die Verantwortung aller Beteiligten zu stärken, sei es des Verkäufers, des Zwischenhändlers oder des Käufers, um den illegalen Handel mit Heimtieren besser bekämpfen zu können. Tatsächlich legt das geltende Recht die Verantwortung für den Einfuhrprozess auf den Importeur. Dieser Begriff ist jedoch nach wie vor schlecht definiert und die Verantwortung wird zwischen dem Verkäufer, dem Transporteur (oder Vermittler) und dem Käufer verwässert. Da die Verantwortlichkeiten nicht korrekt festgestellt werden können, werden Strafverfahren wegen Verstössen sehr häufig eingestellt. Im Rahmen des illegalen Handels, insbesondere mit Heimtieren, bleiben der Verkäufer und der Zwischenhändler häufig unklar. Der Käufer wird als Opfer betrachtet, obwohl er der Endbegünstigte der eingeführten Sendung ist. Eine eindeutige Rechenschaftspflicht aller Beteiligten würde sicherlich zu einer systematischeren Ahndung von Verstössen im Einfuhrprozess führen. Die geklärte eindeutige Verantwortlichkeit würde den aus illegalen Einfuhren resultierenden Handel zweifellos weniger attraktiv machen und langfristig dazu beitragen, dieses Phänomen zu bremsen. Der Kanton Solothurn ist daher der Ansicht, dass die Verantwortung der Beteiligten, nicht nur des Importeurs, sondern auch des Käufers, gestärkt werden muss und stellt den Antrag, dies in die laufende Revision aufzunehmen.

Zudem benötigt es Ergänzungen betreffend Datenschutz- und Archivierungen, wie nachfolgend dargelegt.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Abs. 1, Bst. a	Island dürfte fälschlicherweise fehlen.	Island hinzufügen
Art. 8 Abs. 1 und 2	redaktionell	... Gesundheitsbescheinigungen ...
Art. 6, Abs. 4	Der Absatz wurde in der französischen Version falsch nummeriert.	2. "2" durch "4" ersetzen
Art. 19a	Vgl. Antrag zu Art. 19a EDAV-DS In der französischen Fassung lässt die Formulierung "consigner tout acte de cession" vermuten, dass es sich um die Protokollierung eines Dokuments handelt.	Ergänzung der Tierseuchenverordnung unter Änderung anderer Erlasse. Ersetzen durch "consigner toute cession".
Art. 20	Art. 20 betrifft auch Betriebe, die Hummeln importiert haben. Die gewählte Formulierung ist, zumindest in der französischen Fassung, mehrdeutig	Ersetzen durch "Die in Art. 19 und 19a erwähnten Bestimmungseinrichtungen"
31 Abs. 1	redaktionell	... Gesundheitsbescheinigungen ...
7. Abschnitt Informationssystem TRACES	Es fehlen gänzlich Datenschutz- und Archivbestimmungen. Wie für Informationssysteme EDAV und E-Cert müssen solche geprüft und ergänzt werden. Weitere Ausführungen vgl. Kommentar zu Art. 102q EDAV-DS. Die Vielfalt der Informationssysteme macht es notwendig, die	Ergänzung gemäss Kommentar

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Datenschutz- und Archivierungsaspekte auch koordiniert zu analysieren und geeignet zu regeln.	
Art. 42a	Die Verweise auf die Anwendbarkeit der Gemeinsamen Bestimmungen für die Informationssysteme EDAV und E-Cert müssen den Änderungen gemäss dieser Vorlage angepasst werden	Anpassung der Verweise gemäss Kommentar

5 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

Das Hauptziel dieser Revision ist die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an das europäische Recht, nachdem Grossbritannien aus der Europäischen Union ausgetreten ist. In einigen Fällen stellt diese Anpassung jedoch eine Lockerung der Einfuhrbestimmungen dar. Insbesondere stellt der Vorschlag, einen Schweizer Heimtierpass auch für Tiere ausstellen zu dürfen, deren Halter keinen Wohnsitz in der Schweiz und nur einen engeren Bezug zur Schweiz haben, eine nicht vertretbare Lockerung dar. Auch wenn das Ziel der Änderung darin besteht, die Verwaltungsverfahren für die Halterinnen und Halter von Heimtieren zu vereinfachen, wäre dies eine komplexere Prüfarbeit des behandelnden Tierarztes, der auf der Grundlage sehr unterschiedlicher Anträge und nichteindeutigen Dokumenten entscheiden müsste, ob die Ausstellung eines Passes zulässig wäre. Zudem käme es zu massiven Vollzugsproblemen und zur Erhöhung der Rechtsunsicherheit, mit der die Kantonstierärzte konfrontiert wären, da sie die beschwerdefähigen Entscheidungen über die Verweigerung der Ausstellung eines Passes für ein illegal eingeführtes Tier treffen müssten. Der Kanton Solothurn lehnt daher den neuen Artikel 34 ab.

6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6a und 7	<p>In den Erläuterungen wird nicht begründet, weshalb die Höchstzahl von Heimtieren zur erleichterten Einfuhr nach der EDAV-Ht für alle Tierarten ausser Hund, Katze und Frettchen gestrichen wird und weshalb für Hunde, Katze und Frettchen gerade nicht.</p> <p>Es soll deshalb geprüft werden, ob die Höchstzahlbeschränkung nicht ganz weggelassen werden kann, ohne erhöhtes Risiko. Natürlich ist sicherzustellen, dass eine beauftragte Person nicht von verschiedenen Eigentümern gleichzeitig Heimtiere erleichtert einführen darf.</p>	In Sinne des Kommentars prüfen
12 Abs. 3 Bst. a und 13 Abs. 4 Bst. a	<p>Der Kanton Solothurn ersucht um Prüfung der Streichung des Erfordernisses Besitzererklärung: Diese Anforderung bringt keine grössere Sicherheit, da der Halter diese Erklärung gar nicht aufgrund gesicherter Information ausfüllen kann, da er den Welpen nicht die gesamte Zeit gehalten und unter Kontrolle hatte. Wenn mit den Verpflichtungen gegenüber der EU vereinbar, ist diese Anforderung zu streichen.</p>	Prüfung auf Streichung von Art. 12 Abs. 4 Bst. a sowie Art. 13 Abs. 4 Bst. a
Art. 14 Abs. 3 ^{bis}	<p>Diese Erleichterung für Halterinnen, Halter und das BLV beinhaltet ein erhöhtes Risiko wegen Tollwut. Es wird zudem zu Mehraufwand bei den kantonalen Behörden wegen mehr und komplexeren Mängelfällen führen. Sie ist deshalb zu streichen. Es geht nur aus der Veterinärbescheinigung hervor, wann das Tier die Staaten gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a eingeführt wurde. Wenn keine Veterinärbescheinigung mehr vorliegt, ist die Nachvollziehbarkeit (lückenlose Sachverhaltsdarstellung) nicht mehr möglich.</p>	Abs. 3 ^{bis} ersatzlos streichen
29 Abs. 1	<p>Der Kanton Solothurn ersucht um folgende Ergänzung in Art. 29 EDAV-Ht, da diese für den effektiven, effizienten und reibungslosen Vollzug benötigt wird. Es ist immer die kantonale Behörde zuständig, wo der Verstoss festgestellt wurde.</p>	..., so ist die kantonale Veterinärbehörde des Ortes der Feststellung zuständig und trifft
Neu: Art. 29 Abs. 4	<p>Da die Unterbringung der Tiere in einer Quarantäne mit hohen Kosten verbunden und notwendig ist, ist eine Kautio n zu ermöglichen. Die Quarantänedauer kann bis 120 Tage betragen, weshalb zur Durchführung</p>	Neu: Art. 29 Abs. 4: "Im Falle einer Beschlagnahmung kann die Behörde bei den Tierhaltenden eine Kautio n zur Sicherung von

	eine Kostendeckung gesichert sein muss. Damit kann verhindert werden, dass bei zahlungsunfähigen Tierhaltenden der Kanton diese hohen Kosten übernehmen muss.	Forderungen aus der Unterbringung und Pflege des Tieres verlangen. Wird die Kautions nicht erbracht, kann die Behörde die sofortige Euthanasie anordnen."
Art. 34	<p>Die Aufteilung in 2 Artikel macht gesetzestechnisch Sinn. Als hauptsächlich betroffene zuständige Behörde (kant. Veterinärdienste) lehnen wir es wie folgt begründet ab, dass Heimtierpässe an nicht in der Schweiz wohnhafte Personen ausgestellt werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Heimtierpass als eindeutiges Dokument wird erheblich geschwächt, was zu zusätzlichen Risiken führt. - Die Kriterien, wann ein Heimtierpass für Halter ohne Wohnsitz in der Schweiz zulässig ist, sind weich und unbestimmt. Es darf den berufsausübungsberechtigten Tierärztinnen / Tierärzten den Entscheid über Zulässigkeit / Ablehnung eines Antrags auf Heimtierpass nicht zugemutet werden. Bisher war es ein jederzeit nachvollziehbares Kriterium: Wohnsitz. - Tierärztinnen und Tierärzte werden im Einzelfall dann oft den Veterinärdienst über die Zulässigkeit anfragen. Dies führt zu grossem Mehraufwand, da die Dokumentenprüfung nicht einfach sein wird. - Er wird eine erhebliche Zunahme an Mängelfällen geben, was den Kant Veterinärdienst zusätzlich belastet und zwar bei Tierhaltern (mit unrechtmässigem Pass) und Tierärzten (wegen unrechtmässig ausgestelltem Heimtierpass) und dadurch erhöhten Risiken. <p>Dem erheblichen Mehraufwand, den erhöhten Risiken steht eine nur kleine Erleichterung von Halterinnen und Haltern gegenüber, was die Änderung insgesamt unverhältnismässig macht.</p>	<p>Beibehaltung des derzeitigen Wortlauts von Artikel 34</p> <p>Streichen der Absätze 2 und 3 des vorgeschlagenen Art. 34</p>
Art. 34a Abs. 2 Bst. a und Abs. 3	<p>Hier muss ergänzt werden, dass nicht nur der Zeitpunkt der Implantation aufgezeichnet werden muss, sondern auch das Ablesedatum bei einem bereits gechipten Hund.</p> <p>Der Teilsatz in Absatz 3 ist zu streichen, da keine Heimtierpässe zu Haltern ausgestellt werden dürfen, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind.</p>	<p>... Zeitpunkt der Implantation bzw. des Ablesens des Mikrochips...</p> <p>Teilsatz in Absatz 3 streichen</p>

7 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

Der Kanton Solothurn begrüsst die Ausweitung der IBR-Garantien auf Kameliden und Hirsche

8 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 52 Abs. 1 Bst. a Fussnote	Die Angabe im EDAV-DS stimmt nicht mit der Angabe in der EDAV-DS-EDI überein. zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/488, ABI. L 100 vom 28.3.2022, S. 6.	EDAV-DS-EDI bei Nr. 26 zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/384, ABI. L 78 vom 8.3.2022, S. 1.
Ziff. 1 Fussnote Anhang 3 (Art.3)	Die Fussnote in der aktuellen EDAV-DS-EDI bei Ziff. 1 ist «12», also weder «1» noch «2».	Zahl entsprechend korrigieren

9 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)

10 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)